

# **Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg**

vom 17.05.2011

in der Fassung der 2. Änderung vom 03.12.2013

gültig ab 01.02.2014

## **§1**

### **Sachliche Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Stolberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren werden nicht erhoben für das VHS-Programmheft, für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, für Bildungsberatungen und Auskünfte.

## **§ 2**

### **Persönliche Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen; bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

## **§ 3**

### **Teilnehmerzahl**

- (1) Für die Durchführung der Kurse, Seminare und Exkursionen sind jeweils 13 Anmeldungen erforderlich.
- (2) In Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn z.B. räumliche, inhaltliche, ausstattungsmäßige, pädagogische oder andere sachliche Bedingungen dies erforderlich machen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die VHS-Leiter/in.  
Der/die VHS-Leiter/in hat darauf zu achten, dass die durch das Weiterbildungsgesetz vorgegebene Durchschnittsteilnehmerzahl 10 für alle förderungsfähigen Veranstaltungen bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr erreicht wird.  
Kurse, Seminare und Exkursionen können auch dann mit weniger als 13 Teilnehmern durchgeführt werden, wenn die angemeldeten Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung wünschen und bereit sind, für die bis zur Zahl 13 fehlenden Teilnehmer die Gebühren im Umlageverfahren zu übernehmen.
- (3) Die Volkshochschule kann unabhängig von den Regelungen der Absätze (1) und (2) bis zu max. 10 Kurse/Seminare pro Semester auch mit weniger als 13 Teilnehmern durchführen (z.B. bei bestimmten Fortsetzungskursen, Wochenendseminaren und Bildungsurlauben nach dem AWbG).
- (4) Vorträge, bei denen gem. dieser Gebührenordnung die Gebühr als Eintritt vor Ort kassiert wird, finden unabhängig von der Teilnehmerzahl statt; es sei denn, dass der/die VHS-Leiter/in so rechtzeitig eine zu geringe Teilnehmerzahl absehen kann, dass der Vortrag noch vor dem Termin abgesagt werden kann.
- (5) Gebühren werden nur für Veranstaltungen erhoben, die durchgeführt werden.

## § 4 Art und Höhe der Gebühr

(1) Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch als Fremdsprache  
(außer Integrationskursen)  
1,00 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)

(2a) Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden  
2,30 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)

(2b) Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Exkursionen  
Erwachsene 2,70 € pro Unterrichtsstunde  
Kinder 1,00 € pro Unterrichtsstunde keine Ermäßigung

Bei den Schwimmkursen ist zusätzlich der Eintritt für die Schwimmhalle vor Ort zu zahlen.

(3a) Berufsorientierte EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse  
2,70 € pro Unterrichtsstunde

(3b) Englisch, Französisch, Niederländisch  
2,50 € pro Unterrichtsstunde

(4a) Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)  
3,00 € pro Unterrichtsstunde

(4b) Gesundheits-, Yoga- und Fitnesskurse  
3,50 € pro Unterrichtsstunde

(4c) Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt, Natur  
3,50 € pro Unterrichtsstunde

(4d) Weitere Kurse (z.B. nicht berufsorientierte EDV-Kurse wie EDV-Kurse 50+, Fotobearbeitung am PC, Kaufen im Internet usw.)  
3,00 € pro Unterrichtsstunde

(4e) Kammerchor  
1,20 € pro Unterrichtsstunde zuzüglich gesonderte Abrechnung von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten) – keine Ermäßigung

(5) Für Vorträge wird eine pauschale Eintrittsgebühr von 5,00 € pro Person erhoben und vor Ort mit Ausgabe von Eintrittskarten kassiert (keine Ermäßigung)

(6) Studienfahrten  
Die Gebühr wird durch den/die VHS-Leiter/in auf der Basis der Kostendeckung ermittelt und auf die nächst vollen 5,00 € bzw. 10,00 € aufgerundet. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben, die grundsätzlich zu zahlen ist, auch wenn der Teilnehmer fristgerecht gemäß § 10 dieser Gebührenordnung von der Fahrt zurücktritt. (keine Ermäßigung)

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

(1) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Praktikant/inn/en, Arbeitslose, Empfänger/innen von Grundsicherung, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte der Stadt Stolberg erhalten eine Gebührenermäßigung von 30 %. Ausgenommen sind die in (2) aufgeführten Veranstaltungen.

(2) Keine Ermäßigung wird gewährt für Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch als Fremdsprache, Kammerchor, Studienfahrten und Vorträge, Kinder- u. Jugendkurse sowie für Kinder bei Eltern-Kind-Veranstaltungen.

(3) Der Nachweis für den Anspruch auf Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung zu erbringen. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

(1) Sofern Schulabschlusslehrgänge durchgeführt werden, sind diese gebührenfrei.

(2) Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn die Kosten von Dritten (mit Ausnahme durch das Land NRW nach dem Weiterbildungsgesetz) voll getragen werden oder mit gezahlten Zuschüssen die Auflage verbunden ist, dass von den Teilnehmern keine Gebühren erhoben werden.

(3) Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn sie von anderen Institutionen kostenlos für die VHS Stolberg organisiert und durchgeführt werden (z.B. Kooperationsveranstaltungen mit anderen Volkshochschulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen, Betriebsführungen).

(4) Veranstaltungen sind gebührenfrei oder werden mit einer reduzierten Gebühr belegt, wenn das Honorar voll oder zum Teil von anderen Institutionen gezahlt wird bzw. wenn keine Honorarkosten entstehen. Die Gebühr wird zwischen dem/der VHS-Leiter/in und dem evtl. zahlenden Kooperationspartner abgestimmt und im VHS-Programm bei der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.

## **§ 7 Veröffentlichung**

Die Höhe der Gebühr wird für jede Veranstaltung nachrichtlich im gedruckten VHS-Programm und im Online-Programm veröffentlicht.

## **§ 8 Stundung und Erlass**

Für die Stundung und den Erlass von Volkshochschulgebühren gelten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die einschlägigen Regelungen der Stadt Stolberg.

## **§ 9 Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Abbuchung mit Einzugsermächtigung nach Kursbeginn.
- (2) Auf Wunsch ist auch Barzahlung im Sekretariat der VHS bei Anmeldung möglich.
- (3) Bei Online-Anmeldung ist Barzahlung nicht möglich.
- (4) Bei Vorträgen mit Abendkasse wird die Gebühr als Eintritt vor Ort bar kassiert.

## **§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt bei Veranstaltungen**

- (1) Verzicht auf Teilnahme, vorzeitiges Ausscheiden, Fernbleiben vom Unterricht oder unregelmäßiger Besuch entbinden den Teilnehmer unabhängig vom Grund nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (2) Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nur
  - für nicht zustande gekommene Veranstaltungen
  - wenn der Teilnehmer sich aus einem wichtigen Grund bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Eingangsfrist bei der VHS), telefonisch oder persönlich abmeldet. Wird die Frist von 8 Tagen unterschritten, so ist der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

## **§ 11 Entgelte, die nicht der Gebührenregelung unterliegen**

- (1) Für umfangreiche Skripten und Materialien, die von den Teilnehmern bei Veranstaltungen verbraucht werden, wird entweder mit der Gebühr oder vor Ort eine Umlage erhoben.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungen, die z.B. sehr hohe Kosten erfordern oder aus sachlichen Gründen nur mit einer geringen Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden keine Gebühren, sondern Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den entstehenden Kosten und

wird im VHS-Programm bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Einrichtung solcher Veranstaltungen trifft der/die VHS-Leiter/in.

- (3) Bei Veranstaltungen von Kooperationspartnern gelten die im VHS-Programm angegebenen Entgelte des Veranstalters.

## **§ 12 Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NRW in den jeweils gültigen Fassungen
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Einlegen eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Fälligkeit der angefochtenen Gebühr nicht hinausgeschoben.